

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1 1954 I

Berlin, den 20. Mai 1954

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
11.5.54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Zentralgeleitete volkseigene Land- und Forstwirtschaft und zentralgeleiteter volkseigener landwirtschaftlicher Handel —	481
12.5.54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	486
30.4.54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	487

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1954.**

**— Zentralgeleitete volkseigene Land- und Forstwirtschaft
und zentralgeleiteter volkseigener landwirtschaftlicher Handel —**

Vom 11. Mai 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) Volkseigene Güter (VEG),
- b) Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS),
- c) MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW), MTS-Motoren-Instandsetzungswerke (MTS-MIW) und MTS-Lehrbetriebe,
- d) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB),
- e) Volkseigene Betriebe der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft,
- f) Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei (VEBB),
- g) Volkseigene Besamungs- und Deckstationen,
- h) Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh,
- i) Volkseigene Rennbahnen und Gestüte,
- k) VEB Ausstellung Markkleeberg.

(2) Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB),

- b) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ),
- c) Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN).

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

In Betrieben, die planmäßig im Jahresergebnis zwar mit Gewinn abschließen, in den ersten Quartalen jedoch planmäßig mit Verlust arbeiten, erfolgen die Zuführungen mit den mit Verlust geplanten Zeiträumen aus den im Plan vorgesehenen Finanzierungsquellen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die gemäß der Spezialdirektive über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds aus dem Lohnfonds des Betriebes zu zahlenden und auf den Lohn- und Gehaltskonten in den entsprechenden Zeiträumen gebuchten Beträge

ohne produktionsabhängige und unabhängige Prämien gemäß, den gesetzlichen Bestimmungen und ohne Krankengeldzuschüsse.

Personalnebenkosten (Personaleinstellungskosten, Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge, Wegegelder, Trennungentschädigungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Auslösungen) sowie die von den VE-Rennbahnen gezahlten Vergütungen für nur an Renntagen Beschäftigte bleiben für die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds außer Betracht.

§ 4

Die nach dem Bruttotopi inzip mit dem Staatshaushalt verbundenen MTS bilden den Direktorfonds II in Höhe von 0,9 «Vo der effektiv gebuchten Bruttolohn- und -Gehaltssumme. Die Abführung an den Zentralen Fonds II nach § 16 Abs. 2 der Verordnung entfällt für die MTS (vgl. auch § 19 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung).